

13. November 2017

## **13. Nachtrag**

**zur Satzung**

**der**

**Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft**



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des 12. Nachtrags vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

## **Artikel I**

### **1. § 6 der Satzung entfällt**

### **2. § 15 Nr. 13 der Satzung erhält folgende Fassung**

(13) Bestimmung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung).

### **3. § 17 Abs. 6 der Satzung erhält folgende Fassung**

(6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

### **4. § 23 der Satzung erhält folgende Fassung**

## **§ 23**

### **Besondere Ausschüsse**

(1) Rentenausschüsse entscheiden über folgende Leistungen:

Erstmalige Renten, Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ändert, Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse, Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt die Mitglieder (§ 19 Nr. 15 der Sat-



zung). Für Amtsdauer und Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend. Einigen sich die Ausschussmitglieder bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt diese als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche tagenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird Widerspruchsausschüssen übertragen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 73 Abs. 2 VwGO), die aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die Vertreterversammlung bestimmt die Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse und bestellt die Mitglieder (§ 15 Nr. 13 der Satzung). Absatz 1 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (3) Bei zulässigen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide nehmen die Einspruchsausschüsse die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV). Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 14 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführer der Regionen oder die von ihnen beauftragten Angestellten der Berufsgenossenschaft nehmen an den Sitzungen der besonderen Ausschüsse der Regionen als Berichterstatter mit beratender Stimme teil und sind für die Schriftführung verantwortlich.

## **5. § 46 Abs. 1 S. 3 der Satzung erhält folgende Fassung**

- (1) Die Mindestversicherungssumme beträgt 80 v. H. der Bezugsgröße „West“ (§ 18 Abs. 1 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), abgerundet auf volle 500 Euro.

## **6. § 46 Abs. 1a wird in folgender Fassung in die Satzung eingefügt**

- (1a) Für eine freiwillige Versicherung, die bereits am 31. Dezember 2018 bestand und der die bis dahin geltende Mindestversicherungssumme zugrunde lag, bleibt diese Mindestversicherungssumme solange maßgeblich, bis die ab dem 01. Januar 2019 geltende Mindestversicherungssumme die bis zum 31. Dezember 2018 geltende Mindestversicherungssumme betragsmäßig übersteigt. Für eine freiwillige Versicherung, die bereits am 31. Dezember 2018 bestand und der die bis dahin geltende Mindestversicherungssumme zugrunde lag, gilt außerdem, dass auf Antrag der freiwillig versicherten Person die ab dem 01. Januar 2019 geltende Mindestversicherungssumme mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt werden kann. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.



**7. § 62 Abs. 3 S. 2 der Satzung erhält folgende Fassung**

- (3) Die Mindestversicherungssumme beträgt 80 v. H. der Bezugsgröße „West“ (§ 18 Abs. 1 SGB IV, § 83 Satz 1 SGB VII), abgerundet auf volle 500 Euro.

**8. § 62 Abs. 3a wird in folgender Fassung in die Satzung eingefügt**

- (3a) Für eine freiwillige Versicherung, die bereits am 31. Dezember 2018 bestand und der die bis dahin geltende Mindestversicherungssumme zugrunde lag, bleibt diese Mindestversicherungssumme solange maßgeblich, bis die ab dem 01. Januar 2019 geltende Mindestversicherungssumme die bis zum 31. Dezember 2018 geltende Mindestversicherungssumme betragsmäßig übersteigt. Für eine freiwillige Versicherung, die bereits am 31. Dezember 2018 bestand und der die bis dahin geltende Mindestversicherungssumme zugrunde lag, gilt außerdem, dass auf Antrag der freiwillig versicherten Person die ab dem 01. Januar 2019 geltende Mindestversicherungssumme mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt werden kann. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Artikel II**

1. Die Änderungen zu Artikel I Nrn. 1 - 4 treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.
2. Die Änderungen zu Artikel I Nrn. 5 - 8 treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

**Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 06. Dezember 2017.**

**Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung**

**Vorsitzender - Versichertenvertreter**

**Vorsitzender - Arbeitgebervertreter**



## **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 6. Dezember 2017 beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416 – 69220.00 – 2671/2017  
Bonn, den 19. Dezember 2017

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

**(Warburg)**

Siegel